



GEMEINDE
NIEDERWENINGEN
www.niederweningen.ch

Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen (Gebührentarif)

SR 600.11

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	5
Art. 1 Schreibgebühren	5
Art. 2 Kopien	5
Art. 3 Drucksachen und Werbematerial	5
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5 Spesen und Porti	5
Art. 6 Personalkosten	5
Art. 7 Maschinenansätze	6
Art. 8 Flyerverteilung	6
Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte	6
Art. 10 Mahnung und Inkasso	6
II. Bauwesen	6
Art. 11 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren / Depositem	6
Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren	7
Art. 13 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren	7
Art. 14 Übrige Gebühren	8
Art. 15 Feuerpolizei	8
Art. 16 Aufzugsanlagen	8
Art. 17 Meldeverfahren	9
Art. 18 Planung	9
Art. 19 Amtliche Vermessung, Geoinformation	9
Art. 20 Natur- und Heimatschutz	9
III. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	9
Art. 21 Bibliothek	9
Art. 22 Schwimmbad Sandhöli	9
Art. 23 Gemeindesaal	10
Art. 24 Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude	10
Art. 25 Schützenhaus Sandhöli	10
Art. 26 Vermietungen Mobiliar	11
IV. Bürgerrecht	11
Art. 27 Einbürgerung von Schweizer/-innen	11
Art. 28 Einbürgerung von Ausländer/-innen	11
V. Einwohnerkontrolle	12
Art. 29 Meldepflicht	12

Art. 30 Auszüge und Dienstleistungen	12
Art. 31 Auskünfte	12
Art. 32 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 33 Ausländerrechtliche Gebühren	12
VI. Feuerwehr und Zivilschutz	13
Art. 34 Feuerwehr	13
Art. 35 Zivilschutz	13
Art. 36 Schutzraumkontrolle	13
VII. Finanzen und Steuern	13
Art. 37 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern	13
Art. 38 Grundstückgewinnsteuern	13
VIII. Lebensmittelkontrolle	13
Art. 39 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen	13
IX. Polizeiwesen	13
Art. 40 Patente	13
Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
Art. 42 Abgaben für gebranntes Wasser	14
Art. 43 Hundehaltung	14
Art. 44 Waffenerwerbsscheine	14
Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen	14
Art. 46 Tempomessgerät	15
Art. 47 Pflanzenrückschnitt	15
X. Nutzung öffentlichen Grundes	15
Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	15
XI. Spezialfinanzierung	15
Art. 49 Abfall	15
Art. 50 Abwasser	15
Art. 51 Fernwärme	15
Art. 52 Wasser	15
XII. Tiefbau und Werke	15
Art. 53 Grabarbeiten	15
Art. 54 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen	16
XIII. Soziales	16
Art. 55 Auszüge und Auskünfte	16
XIV. Rechtspflege	16

Art. 56 Friedensrichter	16
XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 57 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse	16
Art. 58 Inkrafttreten	16
Änderungstabelle	16

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

¹ Übersteigt der Bearbeitungsaufwand ein übliches Ausmass, können Schreibgebühren in Rechnung gestellt werden.

Art. 2 Kopien

¹ Papierausdrucke (doppelseitig ergeben 2 Seiten)

- je Seite Format bis A4 (schwarz/weiss)	CHF	0.50
- je Seite Format bis A4 (farbig)	CHF	1.00
- je Seite Format A3 (schwarz/weiss)	CHF	1.00
- je Seite Format A3 (farbig)	CHF	1.50

² Eine Verrechnung von Kopien erfolgt erst ab Kosten von CHF 5.00.

Art. 3 Drucksachen und Werbematerial

¹ Rechtssetzung

- Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
--	--	--------------

² Drucksachen / Werbematerial

- Ortsgeschichte, Chronik	CHF	40.00
- Diverse Bücher und Schriften	CHF	5.00
- Wappenscheibe	CHF	65.00
- Badetuch	CHF	35.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

¹ Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht (Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz).

Art. 5 Spesen und Porti

¹ Spesen aller Art

- Porti, Telefon etc.		nach Aufwand
- Zustellgebühren		nach Aufwand

Art. 6 Personalkosten

¹ Stundenansätze, sofern nichts anderes geregelt ist:

- Gemeindeschreiber/in	CHF	140.00
- Abteilungs- / Bereichsleitende	CHF	110.00
- Mitarbeitende / Sachbearbeitende	CHF	80.00
- Lernende	CHF	40.00

² Zuschläge auf die vorstehenden Stundenansätze für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht:

- Nachtarbeit (von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr)		100 %
- Samstagarbeit		50 %
- Sonntagarbeit		100 %

- Feiertage Kanton Zürich 100 %

³ Sofern in diesem Gebührentarif keine andere Berechnungsart vorgesehen ist, wird bei allen Ansätzen eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolgt die Abrechnung gerundet auf die nächsten 15 Minuten.

⁴ Überdurchschnittlich arbeitsintensive und zeitaufwendige Anfragen und Beratungen werden mit den obenstehenden Stundenansätzen nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Art. 7 Maschinenansätze

¹ Maschinenansätze pro Stunde (ohne Bedienung / inkl. km)

- Traktor T4 mit Frontlader	CHF	80.00
- Kleintraktor Kubota	CHF	40.00
- Transporter Ladog	CHF	100.00
- Balkenmäher Rapid	CHF	20.00
- Strassenwischmaschine	CHF	80.00
- Diverse Kleingeräte inkl. Betriebsstoff	CHF	16.00

² Bei allen Ansätzen wird eine Grundpauschale von 30 Minuten verrechnet. Danach erfolgt die Abrechnung gerundet auf die nächsten 15 Minuten.

Art. 8 Flyerverteilung

¹ Gebühren Flyerverteilung

- Pauschale für Flyerverteilung	CHF	300.00
---------------------------------	-----	--------

Art. 9 Dienstleistungen und Kosten Dritte

¹ Ausserordentlicher Aufwand und Zusatzdienstleistungen von Dritten	nach Aufwand
--	--------------

Art. 10 Mahnung und Inkasso

¹ Inkassogebühren

- 1. Mahnung	gebührenfrei
- 2. Mahnung	CHF 20.00

II. Bauwesen

Art. 11 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren / Depositum

¹ Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde.

² Vor Baubeginn wird ein Depositum in der Höhe der mutmasslichen Summe erhoben. Das Depositum wird erhoben für:

- Wasseranschlussgebühren	gemäss WVVO
- Abwasseranschlussgebühren	gemäss SEVO
- Sämtliche Bauabnahmen und Baukontrollen	nach mutmasslichem Aufwand

³ Das Depositum kann nachträglich erhöht werden, wenn sich abzeichnet, dass sich der ursprünglich berechnete Aufwand gemäss Abs. 2 erhöht.

⁴ Nach der Bauvollendung werden diese Depositen definitiv durch die Gemeindeverwaltung mit der Bauherrschaft abgerechnet. Grundlage dafür bilden die Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung, der tatsächliche Aufwand sowie die zum Zeitpunkt der Bauvollendung / Schlussabnahme gültigen Tarife.

Art. 12 Baubewilligung im Anzeigeverfahren

- ¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmasslicher Bausumme
- bis CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00
 - über CHF 25'000 nach Art. 13
- ² Zusätzliche Baubewilligungsgebühren
- je Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1
 - je Nachkontrolle 50 % der Gebühr nach Abs. 1

Art. 13 Baubewilligung im ordentlichen Verfahren

- ¹ Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühr nach mutmasslicher Bausumme
- für die ersten CHF 25'000 (Minimalgebühr) CHF 300.00
 - für die weiteren CHF 225'000, Ansatz 6 ‰ von CHF 306.00 bis CHF 1'650.00
 - für die weiteren CHF 250'000, Ansatz 5 ‰ von CHF 1'655.00 bis CHF 2'900.00
 - für die weiteren CHF 500'000, Ansatz 4 ‰ von CHF 2'904.00 bis CHF 4'900.00
 - für die weiteren CHF 1'000'000, Ansatz 3 ‰ von CHF 4'903.00 bis CHF 7'900.00
 - für die restliche Bausumme, Ansatz 2 ‰ von CHF 7'902.00 bis CHF 20'000.00
- ² Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 20'000.00 maximiert. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Zusätzliche Baubewilligungsgebühren
- Publikation CHF 150.00
 - je Rohbau- und/oder Bezugs-/Schlussabnahme 50 % der Gebühr nach Abs. 1
 - je Nachkontrolle 50 % der Gebühr nach Abs. 1
- ⁴ Besondere Aufwendungen Baubewilligung
- Bauverweigerung 60 % der Gebühr nach Abs. 1 (mind. CHF 300.00)
 - Rückzug von Baugesuchen 10 % der Gebühr nach Abs. 1 (mind. CHF 300.00)
 - Erneuerung verfallene Baubewilligung (ohne Projektänderung) 50 % der Gebühr nach Abs. 1
 - Wiedererwägungsgesuche angemessene Reduktion
 - Vorentscheide (mit oder ohne Drittwirkung) 30 % der Gebühr nach Abs. 1
 - Reduktion Prüfungsgebühr für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben 15 % der Gebühr nach Abs. 1
 - Zusatzgebühr Ausnahmebewilligung (besonderer Aufwand) CHF 300.00
 - Anordnung und Aufhebung Baustopp von CHF 200.00 bis CHF 2'000.00
- ⁵ Bauen ohne Baubewilligung
- Zuschlag für Mehraufwand bei nachträglich eingereichten Baugesuchen im ordentlichen Verfahren nach Baubeginn (Verzeigung gemäss § 340 PBG wird geprüft) CHF 350.00

⁶ In diesen Kosten nicht enthalten sind Bewilligungen weiterer, anderer kantonaler Stellen, feuerpolizeiliche Bewilligungen und Kontrollen, externe Fachgutachten, Prüfungskosten durch Dritte, Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungs- und Tankanlagen, Bewilligungen und Kontrollen von Aufzugsanlagen, Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz, Baustellen-Umwelt-Controlling, Vermessung (Geometer), Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc., Parzellierungsbewilligungen, Anschlussbewilligungen, Einmass und Kontrollen von Werkleitungen, Benützung von öffentlichem Grund, Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderer öffentlicher Anlagen und weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren.

Art. 14 Übrige Gebühren

¹ Übrige Gebühren Bauwesen

- Zustellung Baurechtliche Entscheide	CHF	50.00
- Hausnummer (exkl. Montage)	CHF	100.00
- Gebäudeversicherungsnummer (exkl. Montage)	CHF	100.00
- Nachführung der Leitungskataster (Wasser/Abwasser)	Aufwand Ingenieur	
- Sanitärschema	CHF	300.00
- Kanalisationsabnahme	CHF	350.00
- Nur Beurteilung Kanalisations- und/oder Wasseranschluss	CHF	100.00
- Schutzraumbefreiungsgesuch (Umbau/Anbau)	CHF	200.00
- Schutzraumbefreiungsgesuch und Ersatzabgabe (Neubau)	CHF	500.00
- Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge		nach Aufwand

Art. 15 Feuerpolizei

¹ Bewilligung, Prüfung und Kontrolle von Feuerungsanlagen und Cheminées

- Abgasanlage	CHF	350.00
- Feuerung mit Abgasanlage	CHF	500.00
- Feuerung ohne Abgasanlage	CHF	350.00
- Plausibilitätsprüfung von Installationsattest	CHF	150.00
- Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	CHF	150.00
- Kontrolle von Beanstandungen pro Nachkontrolle	CHF	200.00

² Feuergefährliche Stoffe

- Lagerung feuergefährlicher Stoffe	CHF	400.00
- Bewilligung für den Verkauf von Feuerwerk	CHF	200.00

Art. 16 Aufzugsanlagen

¹ Die Kosten im Zusammenhang mit der Bewilligung, Prüfung und (periodische) Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion direkt durch das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Verwaltungsgebühren pro Anlage

- Bewilligungsgebühr	CHF	200.00
- Periodische Nachkontrolle	CHF	100.00
- erste oder zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
- ab dritter Nachkontrolle	CHF	200.00

³ Aufzugsanlagen, die ausschliesslich der Beförderung von körperlich behinderten Personen erstellt werden (z. B. Treppenlifte), werden von diesen Gebühren befreit.

Art. 17 Meldeverfahren

¹ Bearbeitungsgebühr		
- Solaranlage	CHF	300.00
- Wärmepumpe	CHF	300.00
- Kommerziell genutzte Ladestation	CHF	300.00

Art. 18 Planung

¹ Planung und Begleitung		
- Begleitung privater Quartier- und Gestaltungsplanverfahren		nach Aufwand
- Begleitung privater Ortsplanungsverfahren		nach Aufwand
- Aufstellung und Vollzug Quartierplan		nach Aufwand

Art. 19 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Gebühren für die Arbeiten sowie den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformationen durch den Nachführungsgeometer erhoben. Die übrigen Arbeiten sowie das Einmessen von Werkleitungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 20 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung		gebührenfrei
--	--	--------------

III. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 21 Bibliothek

¹ Jahresmitgliedschaft Region		
- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	40.00
- Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre	CHF	20.00
- Ausweisersatz (bei Verlust)	CHF	5.00
² Jahresmitgliedschaft Auswärtige		
- Erwachsene, Familien, AHV	CHF	70.00
- Kinder ab 1. Klasse bis 16 Jahre	CHF	35.00
- Ausweisersatz (bei Verlust)	CHF	5.00
³ Mahnungen Ausleihgegenstände		
- Grundgebühr pro Mahnung	CHF	2.00
- Mahngebühr pro Medium	CHF	1.00
- Ersatzbeschaffung (nach 3. Mahnung)		effektive Kosten
⁴ Ersatz Ausleihgegenstände (Beschädigung oder Verlust)		
- Medien		effektive Kosten
- Spielteil pro Stück (sofern Beschaffung möglich)	CHF	5.00
- Spielanleitung	CHF	5.00
- Schachtel	CHF	10.00

Art. 22 Schwimmbad Sandhöli

¹ Saisonkarte Region (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	60.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	30.00

² Saisonkarte Auswärtige (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	80.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	40.00
³ 12er-Abonnements (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	60.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	30.00
⁴ Einzeleintritte (inkl. MWST)		
- Erwachsene	CHF	6.00
- Kinder (7 bis 16 Jahre und Legi)	CHF	3.00
⁵ Depot Plastikkarte	CHF	10.00

Art. 23 Gemeindesaal

¹ Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	250.00
- Preis pro Stunde	CHF	50.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
² Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	500.00
- Preis pro Stunde	CHF	80.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
³ übrige Gebühren		
- Benutzung Küche	CHF	50.00
- Benutzung Beamer	CHF	20.00
- Bestuhlung pro Bestellung	CHF	300.00
- Kaffee pro Tasse	CHF	1.50
- Ersatz Inventar		effektive Kosten
- Missachtung Rauchverbot	CHF	500.00
- Nachreinigung pro Stunde	CHF	80.00
- Depot Schlüssel	CHF	100.00
- Verlust Schlüssel		effektive Kosten

Art. 24 Sitzungszimmer Feuerwehrgebäude

¹ Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	100.00
- Preis pro Stunde	CHF	20.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
² Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	200.00
- Preis pro Stunde	CHF	30.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung

Art. 25 Schützenhaus Sandhöli

¹ Benutzungsgebühr Einwohnende		
- Tagespauschale	CHF	150.00
- Anschliessender Zusatztag	CHF	100.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung

² Benutzungsgebühr Auswärtige		
- Tagespauschale	CHF	300.00
- Anschliessender Zusatztag	CHF	250.00
- Regelmässige Nutzungen		nach Vereinbarung
³ übrige Gebühren		
- Ersatz Inventar		effektive Kosten
- Missachtung Rauchverbot	CHF	500.00
- Nachreinigung pro Stunde	CHF	80.00
- Depot Schlüssel	CHF	100.00
- Verlust Schlüssel		effektive Kosten

Art. 26 Vermietungen Mobilier

¹ Vermietung Mobilier		
- Festbankgarnituren (2 und 5 Meter)		gebührenfrei
- Klappstühle		gebührenfrei
- Lieferung / Abholung in Niederweningen pro Transportweg	CHF	30.00
- Lieferung / Abholung für Auswärtige in Nachbargemeinden + Wehntal pro Transportweg	CHF	50.00
- Beschädigung / Ersatz		effektive Kosten

IV. Bürgerrecht

Art. 27 Einbürgerung von Schweizer/-innen

¹ Erteilung Bürgerrecht Schweizer/-innen		
- Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	50.00
- Einzelperson über 25 Jahre	CHF	100.00
- einbezogene Kinder		gebührenfrei
- Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	50.00
- Rückzug Einbürgerungsgesuch	CHF	50.00
² Ablehnung Einbürgerungsgesuch		volle Gebühr gemäss Abs. 1

Art. 28 Einbürgerung von Ausländer/-innen

¹ Erteilung Bürgerrecht Ausländer/-innen		
- Einzelperson unter 20 Jahre		gebührenfrei
- Einzelperson bis 25 Jahre	CHF	400.00
- Einzelperson über 25 Jahre	CHF	800.00
- Ehepaar, beide unter 20 Jahre		gebührenfrei
- Ehepaar, beide unter 25 Jahre	CHF	600.00
- Ehepaar, eine Person unter 25 Jahre	CHF	1'000.00
- Ehepaar, beide Personen über 25 Jahre	CHF	1'400.00
- einbezogene Kinder		gebührenfrei
² Rückzug Einbürgerungsgesuch		50 % der Gebühr nach Abs. 1
³ Grundkenntnistests		
- Standortbestimmung Deutsch		effektive Kosten
- Standortbestimmung Staatskunde		effektive Kosten
⁴ Ablehnung Einbürgerungsgesuch		volle Gebühr gemäss Abs. 1

V. Einwohnerkontrolle

Art. 29 Meldepflicht

¹ Meldepflicht Niederlassung

- Anmeldung (persönlich oder eUmzug) inkl. Meldebestätigung pro volljährige Person CHF 20.00
- Dritte Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung CHF 20.00

² Meldepflicht Aufenthalt (Wochenaufenthalt)

- Erstmalige Anmeldung pro volljährige Person CHF 60.00
- Verlängerung pro volljährige Person (ausser Heimaufenthalter/-innen) CHF 60.00

³ übrige Meldepflichten

- Adressänderung gebührenfrei
- Abmeldung gebührenfrei

Art. 30 Auszüge und Dienstleistungen

¹ Auszüge

- Handlungsfähigkeitszeugnis CHF 20.00
- Wohnsitzbestätigung pro volljährige Person CHF 20.00
- Wohnsitzbestätigung für Minderjährige, RAV, Stipendien gebührenfrei
- Aufenthaltsausweis CHF 20.00
- Haushaltsprüfung für SBB (GA) gebührenfrei
- Lebensbescheinigung für Rentenbezüger gebührenfrei
- Abmeldebestätigung gebührenfrei
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (inkl. Umtausch) bei erstmaliger Gesuchseinreichung CHF 20.00
- Verpflichtungserklärung CHF 60.00

² Dienstleistungen

- Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen gebührenfrei
- Zwangszuweisung Krankenversicherung CHF 100.00

Art. 31 Auskünfte

¹ Auskünfte

- Einfache Adressauskunft ohne Interessennachweis CHF 10.00
- Erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis CHF 20.00
- Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke oder ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) gebührenfrei

Art. 32 Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

¹ Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 33 Ausländerrechtliche Gebühren

¹ Im Übrigen gelten die Gebühren der Ausländerrechtlichen Gebührenverordnung (LS 142.21) der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

VI. Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 34 Feuerwehr

¹ Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Wehntal.

Art. 35 Zivilschutz

¹ Es gelten die Gebühren der Tarifordnung des Zweckverbandes Zivilschutzorganisation Lägern-Egg.

Art. 36 Schutzraumkontrolle

¹ Schutzraumkontrolle

- | | | |
|-------------------------|-----|--------------|
| - Periodische Kontrolle | | gebührenfrei |
| - je Nachkontrolle | CHF | 200.00 |

VII. Finanzen und Steuern

Art. 37 Bescheinigungen und Auskünfte ordentliche Steuern

¹ Steuerausweis pro Steuerjahr

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Steuerausweis ohne Datensperre, kein Spezialverfahren | CHF | 40.00 |
| - Steuerausweis mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren | CHF | 80.00 |
| - Steuerausweis mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren | CHF | 120.00 |
| - Bescheinigung für Einbürgerung | CHF | 80.00 |

² Steuerauskünfte, welche das übliche Mass übersteigen
gemäss Personalkosten Art. 6

effektive Kosten

Art. 38 Grundstückgewinnsteuern

¹ Berechnung der provisorischen Grundstückgewinnsteuer

- | | | |
|--|-----|------------------|
| - Einmalige Berechnung für Depotleistung | | gebührenfrei |
| - Jede weitere Berechnung für gleiche Handänderung | CHF | 50.00 |
| - Bei Aufwand über einer Stunde gemäss Personalkosten Art. 6 | | effektive Kosten |

VIII. Lebensmittelkontrolle

Art. 39 Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen

¹ Die Gebühren für kostenpflichtige Lebensmittelkontrollen und Inspektionen werden bei Beanstandungen gestützt auf das eidgenössische Lebensmittelgesetz verrechnet.

IX. Polizeiwesen

Art. 40 Patente

¹ Unbefristete Patente

- | | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| - Gastwirtschaftspatent | CHF | 200.00 |
| - Klein- und Mittelverkaufspatent | CHF | 200.00 |
| - Änderungen bestehende Patente | CHF | 100.00 |

² Befristete Patente

- Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend / ausserordentlichen Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufsbetriebes (Festwirtschaftsbewilligung) gebührenfrei

Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

¹ Regelmässige Hinausschiebung

- pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, einmal pro Woche CHF 300.00
- pro Jahr bis maximal 02:00 Uhr, zweimal pro Woche CHF 500.00
- pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, einmal pro Woche CHF 400.00
- pro Jahr bis maximal 04:00 Uhr, zweimal pro Woche CHF 700.00

² Vorübergehende Hinausschiebung

- bis 02:00 Uhr, pro Wochentag gebührenfrei
- bis 04:00 Uhr, pro Wochentag gebührenfrei

Art. 42 Abgaben für gebranntes Wasser

¹ Die Abgaben auf gebranntes Wasser richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.11).

Art. 43 Hundehaltung

¹ Hundeabgabe

- jährliche Abgabe pro Hund CHF 100.00
- jährlicher Kantonsbeitrag pro Hund CHF 30.00
- Anmeldegebühr innerhalb der gesetzlichen Meldefrist CHF 20.00
- Anmeldegebühr bei verspäteter Anmeldung CHF 40.00

² Hunde gemäss § 25 kantonales Hundegesetzes (Dienst-, Militär-, Sanitäts-, Schweiss-, Blindenführhunde usw.)

- jährliche Abgabe/Beitrag gebührenfrei
- Anmeldegebühr Gebühr nach Abs. 1

³ Die übrigen Gebühren der Hundehaltung richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz (LS 554.5) und der kantonalen Hundeverordnung (LS 554.51).

Art. 44 Waffenerwerbsscheine

¹ Waffenerwerbsscheine, je Waffenschein

- Selbstverteidigungssprays CHF 20.00
- Feuerwaffen CHF 50.00
- andere Waffen CHF 50.00
- wesentliche Waffenbestandteile CHF 20.00

² Verlängerung des Waffenerwerbsscheins CHF 20.00

³ Die übrigen Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen

¹ Polizeibewilligung

- Polizeibewilligung für jegliche Arten von Veranstaltungen CHF 50.00
- Bewilligung von Sonntagsverkäufen gebührenfrei
- Bewilligung von Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten gebührenfrei

- Fahrbewilligungen gebührenfrei
- ² weitere Gebühren
- zusätzliche Gebühr bei verspäteter Einholung einer polizeilichen Bewilligung CHF 100.00

Art. 46 Tempomessgerät

- ¹ Tempomessgerät, Miete pro Woche CHF 100.00

Art. 47 Pflanzenrückschnitt

- ¹ Ersatzvornahme
- Androhung Ersatzvornahme Pflanzenrückschnitt (Verrechnung erst bei vollzogener Ersatzvornahme) CHF 250.00
- Rückschnitt durch Gemeindewerk / Dritte nach Aufwand

² Bei Ersatzvornahmen durch das Werkpersonal zulasten Grundbesitzer zur Gewährleistung der Sichtfelder längs Strassen, Wegen und Plätzen (StrAV, LS 700.4) werden die Kosten nach effektiven Aufwand verrechnet.

X. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 48 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

- ¹ Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für kulturelle und gemeinnützige Anlässe gebührenfrei
- ² Benutzung gemeindeeigener Plakatständer gebührenfrei
- ³ Die übrigen Gebühren werden gemäss dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV, LS 700.3) verrechnet.

XI. Spezialfinanzierung

Art. 49 Abfall

- ¹ Die Abfallgebühren werden nach der kommunalen Abfallverordnung (SR 750.1) erhoben.

Art. 50 Abwasser

- ¹ Die Abwassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung über Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO (SR 751.1) erhoben.

Art. 51 Fernwärme

- ¹ Die Gebühren werden nach dem kommunalen Reglement Wärmeverbund (SR 744.1) erhoben.

Art. 52 Wasser

- ¹ Die Wassergebühren werden nach der kommunalen Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen (SR 742.1) erhoben.

XII. Tiefbau und Werke

Art. 53 Grabarbeiten

- ¹ Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund CHF 150.00

Art. 54 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen

¹ Reinigung und Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum, Verrechnung nach Aufwand oder pauschal nach Art der Fläche effektive Kosten

XIII. Soziales

Art. 55 Auszüge und Auskünfte

¹ Bescheinigung Bezug oder Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe gebührenfrei

XIV. Rechtspflege

Art. 56 Friedensrichter

¹ Die Gebühren des Friedensrichters werden nach der kantonalen Gebührenverordnung des Obergerichts (LS 211.11) erhoben.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmung und Aufhebung alter Erlasse

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 58 Inkrafttreten

¹ Der Gebührentarif zur Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Niederweningen tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Niederweningen, 30. Oktober 2023

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN


Mark Staub
Gemeindepräsident


Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.10.2023	01.01.2024	Totalrevision	Totalrevision